

Satzung über die kommunalen Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, des offenen Ganztagesangebotes (flexible Nachmittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 24.02.2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und des offenen Ganztagesangebotes (flexible Nachmittagsbetreuung) an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen

Die Aufgabe der kommunalen Betreuung an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen ist das Bereithalten eines über die täglich planmäßige Schulzeit hinausgehendes differenziertes und am Bedarf der Kinder und der Eltern orientiertes Erziehungs- und Betreuungsangebotes für Kinder und Jugendliche der Juniorklasse und 1. bis 6. Klassen.

§ 2 – Betreuungsinhalt

a) Verlässliche Grundschule

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler*innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler*innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

b) Flexible Nachmittagsbetreuung (offenes Ganztagsangebot)

Den Schüler*innen werden Hausaufgabenbetreuung, sowie kreative, sportliche und soziale Aktivitäten angeboten.

§ 3 - Koordination des kommunalen Betreuungsangebotes

Die von § 8b SchG erfassten kommunalen Betreuungsangebote sind als schulnahe Angebote an die Schule organisatorisch angebunden. Die Schulleitung koordiniert in diesem Sinne die Auswahl der Betreuungsräume, die Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln und die Gestaltung des Wechsels vom Unterricht zum Betreuungsangebot.

Dies erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Für die personellen Angelegenheiten ist die Gemeinde zuständig.

§ 4 – Gruppengröße

Die Schulleitung legt die maximale Anzahl der Schüler*innen in einer Betreuungsgruppe in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung fest.

Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen festlegen.

§ 5 -Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung/Beendigung

1. Aufnahme

In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*innen der Wilhelm-August-Lay-Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Anmeldung (Bedarfsmeldung) soll jeweils bis zum 15. März für das folgende Schuljahr erfolgen.

Bei der Vergabe der Plätze werden pädagogische, familiäre und soziale Gesichtspunkte sowie das Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt. Es kann ein Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung angefordert werden. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Raum- und Personalangebot. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität haben Grundschüler bzw. Geschwisterkinder Vorrang.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt in Absprache zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung.

Über die Aufnahme ihres Kindes werden die Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten kommunalen Einrichtung besteht nicht.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen, Unterzeichnung und Abgabe/Einsendung des Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung Bötzingen durch den/die Erziehungsberechtigte/n.

Die Anmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt verbindlich jeweils für das gesamte Schuljahr.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigte/n werden die satzungsmäßigen Bestimmungen über die kommunalen Betreuungsangebote verbindlich anerkannt.

3. Abmeldung / Beendigung

Die vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch den/die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende **nur** bei einem Wechsel der Schule möglich und muss schriftlich erfolgen.

Bei einer vorzeitigen, unterjährigen Abmeldung in anderen begründeten Ausnahmefällen müssen die Schulleitung und die Gemeindeverwaltung dieser zustimmen.

Ein Kind kann durch die Gemeinde Bötzingen von der Teilnahme am kommunalen Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
- e) gegen satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen wurde.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt für das Schuljahr, für das das Kind angemeldet wurde und endet automatisch mit dem Ende eines Schuljahres.

§ 6 – Betreuungszeiten der kommunalen Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27

a) im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Die Betreuung erfolgt **montags – freitags**, an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet.

Es stehen folgende Alternativen (Bausteine) zur Verfügung:

1. 07:30 bis 08:40 Uhr vor Unterrichtsbeginn
2. 12:20 bis 14:00 Uhr nach Unterrichtsende

b) im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes

Grundschüler*innen können **in Ergänzung** zur Verlässlichen Grundschule die Betreuung im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes wählen. Die Betreuung erfolgt an Schultagen **montags bis freitags**.

Es stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

3. a) 14:00 – 15:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung (Mo.-Do) bzw. Betreuung (Fr.)
3. b) 14:00 – 16:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung + freie Angebote

Sekundarschüler*innen der 5. und 6. Klassen können **ausschließlich** für die Ganztagesbetreuung angemeldet werden. Diese wird nur **montags – donnerstags** angeboten.

Es stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

4. 13:40 – 15:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung
5. 13:40 – 16:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung + freie Angebote

Am Samstag und an Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien findet das offene Ganztagsangebot nicht statt.

c) Ferienbetreuung für Grundschüler*innen

Bei Bedarf wird ergänzend zu den Betreuungsangeboten von Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe eine Ferienbetreuung für Grundschüler*Innen angeboten.

Der Bedarf für die Ferienbetreuung soll bis zum 15. März für das folgende Schuljahr angemeldet werden.

1. Für die pünktliche Abholung der Schüler*innen am Ende der täglichen Betreuungszeit ist der / sind die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich.
2. Die Schüler*innen besuchen die Betreuungsgruppe(n) im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe(n) an Schultagen regelmäßig. Kann ein/e Schüler*in das **offene Ganztagesangebot** aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
Kann ein/e Schüler*in die **Verlässliche Grundschule** aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, ist der/die Gruppenleiter*in zu benachrichtigen.
3. Die Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. an einer Kinderkrankheit oder einer anderen infektiösen Erkrankung) muss der Schulleitung sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
4. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n hiervon rechtzeitig durch die Schulleitung bzw. die Gruppenleitung unterrichtet.

§ 7 - Aufsicht, Haftung

Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler*Innen unmittelbar nach Ende der Betreuung aus ihrer Aufsicht.

Schüler*innen, die nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler*innen.

§ 8 - Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der kommunalen Betreuungsangebote Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden pro Tag abgerechnet.
3. Gebührenschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Schüler*Innen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Höhe der Gebühr wird (mit Ausnahme der Ferienbetreuung) gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
5. Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis „Gebührensätze für das kommunale Betreuungsangebot an der WAL-Schule“.
6. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats der Aufnahme und ist zum 15. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
7. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.

§ 9 - Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Kindes zur Zusatzbetreuung erklärt/erklären sich die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Die Satzung über die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und die Satzung über das offene Ganztagesangebot an der Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen vom 03.05.2011 treten am 31.07.2026 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 25.02.2026

gez.

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister